



Veranstalter: BT Consulting Gärtner – Hans-Dieter Gärtner – Bitterstr. 100 – 50769 Köln

1. Allgemeines

1.0. Die Veranstaltung trägt den Namen »Bunt un Jeck – Die Karnevalsmesse« – Veranstalter sind: BT Consulting Gärtner, Hans-Dieter Gärtner, Bitterstr. 100, 50769 Köln (Organisation) und KölnMedia Medienproduktion, Höninger Weg 347a, 50969 Köln (Presse).

2. Anmeldung und Bestätigung

2.1. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch Rücksendung oder Rückgabe des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Ausstellungsvertrages an den Organisator BT Consulting Gärtner, Hans-Dieter Gärtner, Bitterstr. 100, 50769 Köln. Der Vertrag ist verbindlich. Er ist abgeschlossen mit dem Eingang bei der BT Consulting Gärtner, Bitterstr. 100, 50769 Köln. Die Angaben im Vertrag werden unter Berücksichtigung von § 23 BDSG im automatisierten Verfahren gespeichert.

2.2. Ausstellungsstücke mit einer Höhe von mehr als 210 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 250 kg/m sind nach Art, Gewicht und Höhe genau zu bezeichnen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Genehmigung.

2.3. Besondere Platzwünsche des Ausstellers binden die Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im übrigen nicht die Wirksamkeit des Ausstellungsvertrages.

2.4. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

3. Platzzuteilungen und Änderungen

3.1. Die Veranstalter können abweichend vom Vertrag einen Stand in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Da die Veranstalter ihrerseits den für die Veranstaltung vorgesehenen Platz aufgrund eines Vertrages mit der Fa. KOMED Köln nutzen, gilt dies insbesondere dann, wenn die Fa. KOMED Köln die für die Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stellt. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und einer Absage des Ausstellers. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

3.2. Die Veranstalter behalten sich vor, die Ein- und Ausgänge des Events sowie die Durchgänge zu verlegen.

3.3. Wände, Pfeiler und sonstige Einbauten sind flächendeckend auf die den gemieteten Räumlichkeiten vorhanden.

3.4. Die Mindestausstellungsfläche beträgt 6 m².

4. Kosten- und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Ausstellungsmitte und die sonstigen Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten ist. Die Veranstalter weisen darauf hin, dass eine Umsatzsteuerbefreiung für ausländische Hersteller nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht nicht in Betracht kommt.

4.2. Mit der Bestätigung der Ausstellungsflächenbestellung erhält der Aussteller eine Rechnung in Höhe von 50% der Ausstellungsflächenkosten, die umgehend fällig wird. 6 Wochen vor Messebeginn werden die restlichen 50% der Ausstellungsflächenkosten fällig. Nach dem 26.04.2013 gestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe zahlbar.

4.3. Beanstandungen gegen Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.4. Der Unterzeichner bleibt auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Rechnung auf seine Weisung an einen Dritten gesandt wird.

4.5. Die Veranstalter sind berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten.

4.6. Den Veranstaltern des Events steht das Recht zu, in Ausübung ihres Pfandrechtes das gesamte Standausrüstungs- und Warengut des Ausstellers zurückzubehalten, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommt. § 560 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

4.7. Der Austausch von nicht belegten Ausstellungsflächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes befreit den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

4.8. Ein Rücktritt des Ausstellers und der Veranstalter binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss ist nur möglich, sofern der Ausstellungsvertrag vor dem 26. 04. 2013 abgeschlossen wurde. Anmeldungen, die ab dem 26. 04. 2013 abgeschlossen werden, können nur von den Veranstaltern zurückgewiesen werden.

4.9. Den Veranstaltern bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

4.10. Von der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Ausstellers sind die Veranstalter sofort zu unterrichten. Die Veranstalter sind zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die voran stehenden Bestimmungen finden entsprechend Anwendung.

5. Ausstellungsgegenstände, Mitaussteller, Gemeinschaftsstände

5.1. Jegliche Werbung außerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche ist genehmigungspflichtig.

5.2. Ausstellungsgegenstände, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig. Werbemaßnahmen, die gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig. Die Werbung hat alle gesetzlichen Regelungen zu beachten.

5.3. Die Veranstalter sind berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Werbemitteln und Ausstellungsgegenständen zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Den Veranstaltern bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

5.4. Bei schwerwiegenden, insbesondere wiederholten Verstößen sind die Veranstalter berechtigt, den Ausstellungsvertrag fristlos zu kündigen und die Ausstellungsfläche auf Kosten des Ausstellers zu räumen. Der Anspruch der Veranstalter richtet sich nach Abs. 4 dieser Bedingungen. Der Aussteller verzichtet auf Ansprüche aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

5.5. Als Mitaussteller bzw. Unteraussteller gilt jede Firma, deren Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Ausstellungsfläche des Hauptausstellers ausgestellt, dargestellt oder beworben werden und die nicht laut Anmeldung im Ausstellungsvertrag zum Angebot des Hauptausstellers gehören.

6. Verkaufsregelung

6.1. Grundsätzlich ist der Abverkauf von Ausstellungsgegenständen an allen Eventtagen gestattet.

6.2. Der Verkauf von Lebensmitteln inklusive Getränke zum direkten Verzehr an die Besucher ist genehmigungspflichtig und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Veranstalter.

7. Ausstellerausweise

7.0. Jeder Aussteller erhält, entsprechend der Standgröße, kostenlos, gültig für die Zeit vom Aufbau bis zum Abbau, Aussteller-Ausweise. Die Ausweise werden den Ausstellern nach Eingang der gesamten Standmiete während der Aufbau- und Abbautage auf dem Eventgelände ausgehändigt.

8. Betreten fremder Ausstellungsstände

8.0. Fremde Ausstellungsflächen dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

9. Aufbau und Gestaltung der Stände, technische Leistungen

9.1. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von den Veranstaltern Richtlinien für Aufbau und Ausstellungsflächengestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten (beim Organisator zu erfragen). Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen sind die Veranstalter berechtigt die Ausstellungsfläche des Ausstellers zu schließen.

9.2. Während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Ausstellungsfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten.

9.3. Für die allgemeine Beleuchtung der Eventflächen sorgen die Veranstalter. Die Veranstalter sorgen für die Reinigung der Gänge und der Freiflächen. Die Reinigung der Ausstellungsfläche obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen bzw. den Müll nicht entsorgen, beauftragen die Veranstalter die Entsorgung kostenpflichtig für den Aussteller.

9.4. Firmen, deren Ausstellungsgegenstände während der Veranstaltung mit Elektroenergie, Gas oder Druckluft betrieben werden oder die zur Demonstration ihrer Ausstellungsgegenstände Wasser benötigen, sind zur Installation der erforderlichen Verbrauchsmesser verpflichtet. Die Kosten für die Messgeräte und die Kosten des Energieverbrauchs trägt der Aussteller.

9.5. Anweisungen und technische Richtlinien der Veranstalter (z. B. Service-Paket) sind für den Aussteller verbindlich (beim Organisator zu erfragen). Ebenso verbindlich sind Auflagen und Anordnungen:

- des Bauaufsichtsamtes
- des Amtes für öffentliche Ordnung
- der Feuerwehr
- des Gewerbeaufsichtsamtes
- des technischen Überwachungsvereins
- der Polizei
- des Statikers
- der Gesundheitsbehörden

Das jeweilige Ortsrecht des Eventortes ist für den Aussteller verbindlich, ebenso die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

9.6. Besondere Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen und Zustimmungen, die für die Veranstaltung erforderlich sein können, werden vom Aussteller selbst beantragt und eingeholt.

9.7. Die Veranstalter sind zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installation verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haften die Veranstalter nicht.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

10.1. Die Veranstalter übernehmen keine Obhutspflicht für Ausstellungs- und Verkaufsgüter sowie Ausstellungsflächenanlagen und schließen jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Dem Aussteller wird, bei Bedarf, die Beauftragung eines Wachdienstes empfohlen. Die Veranstalter beauftragen einen Wachdienst als Nachtwache für die Aufbauten, jedoch ohne Ware!

10.2. Werden Dritte für den Aussteller tätig und erleiden sie aus Anlass dieser Tätigkeit einen Schaden, haftet für diesen Schaden allein der Aussteller.

10.3. Im übrigen haften die Veranstalter in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.4. Die Veranstalter sind bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, das Event zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen, wenn diese Gründe nicht von ihm zu vertreten sind.

10.5. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Ausstellungsmitte noch auf Schadenersatz.

10.6. Haben die Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird eine Ausstellungsmitte nicht geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Veranstalter ist ausgeschlossen.

11. Abfallbeseitigung

11.0. Der Aussteller ist verpflichtet allen anfallenden Abfall/Müll selbst zu entsorgen. Nicht entsorgter Abfall wird kostenpflichtig für den Aussteller entsorgt!

12. Hausrecht

12.0. Die Veranstalter üben im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Veranstalter sind berechtigt Weisungen zu erteilen.

13. Mündliche Abreden

13.0. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.0. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schlussbestimmungen

15.0. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dasselbe gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

Auszug aus den technischen Richtlinien

Das Einschleifen von Bolzen und dergleichen sowie das Einschlagen von Nägeln, Klammern sowie das Anbringen von Schrauben usw. in Wänden, Stützen, Unterzügen, Pfeilern, Decken, Böden und an bzw. in Bäumen ist nicht gestattet.

Ausstellungssteile, Transparente oder andere Dekorationsmaterialien dürfen nicht an Wänden, Stützen, Unterzügen, Pfeilern, Decken, Böden befestigt werden.

Die Bestimmungen des Brandschutzes sind zu berücksichtigen (je mind. 1 Feuerlöscher pro Stand).

Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein. Die Feuerwehr kann bei der Bauabnahme die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen und Stichproben vornehmen. Der Aussteller hat für seinen Standplatz einen Feuerlöscher nachzuweisen. Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Hinweisschilder auf diesen Vorrichtungen müssen jederzeit sichtbar bleiben.

Elektrizitätsanschlusskästen, Installationsanschlüsse für Wasserzu- und Abfluss, Kaminabzüge müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Nachbarn zur Verfügung.

Für Film- und Lichtbildvorführung und die Einrichtung von Zuschauerbereichen, die Benutzung von Butan- oder Propangas, die Aufstellung von Druckgasflaschen, die Installation elektrischer Anlagen in Ausstellungsständen und die Aufstellung von Kraftfahrzeugen auf den Eventflächen gelten besondere Vorschriften der Veranstalter. Diese sind für den Aussteller verbindlich. Sie können beim Organisator eingesehen werden.

Die Bodenbelastbarkeit der Ausstellungsflächen ist unterschiedlich. Sollen Maschinen oder andere schwere Ausstellungsgegenstände aufgestellt werden oder sollen Lastwagen oder Ladegeräte auf den Platzflächen oder auf dem Platz benutzt werden, so ist der Organisator rechtzeitig davon zu unterrichten, damit die Transportwege und Ausstellungsfläche überprüft werden kann. Eine schriftliche Genehmigung, die mit Auflagen verbunden sein kann, ist rechtzeitig vor Beginn der Transporte einzuholen.

Angemietete Standwände und -einrichtungen sowie sonstige gemietete Ausstellungsgegenstände müssen sich nach Beendigung der Veranstaltung wieder im ursprünglichen Zustand befinden, d.h. sie dürfen nicht bemalt, beklebt, verschmutzt oder in anderer Weise verändert sein. Beschädigte oder unbrauchbar gemachte Standwände und -einrichtungen werden von den Veranstaltern zu Lasten des Ausstellers neu beschafft.

Das Anbringen (ankleben) von Werbung, Transparenten etc. auf Standwänden, Fußböden und Gebäudeteilen der Eventflächen ist nicht zulässig.